



# KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2016

Freitag, 1. April 2016

Nr. 9

---

## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung eines Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 105
Bekanntmachung der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Rendsburg-Eckernförde vom 08.03.2016	S. 106
Bekanntmachung der 8. Kreisverordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über das Landschaftsschutzgebiet „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“ vom 09.03.2001	S. 115
Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung	S. 117
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft der Stadt Rendsburg	S. 118

## Amtliche Bekanntmachung

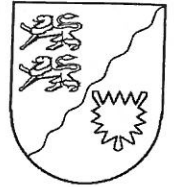
Terminplan für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Kreishaus in Rendsburg, Kaiserstraße 8

Donnerstag, 14.04.2016, 17:00 Uhr, Sitzungssaal 2	Sozial- und Gesundheits- ausschuss
Donnerstag, 21.04.2016, 17:00 Uhr, Sitzungsraum Zi. 169	Hauptausschuss
Mittwoch, 27.04.2016, 17:00 Uhr, Sitzungssaal 1	Regionalentwicklung- ausschuss
Donnerstag, 28.04.2016, 17:00 Uhr, Sitzungssaal 2	Umwelt- und Bauausschuss

Änderungen bleiben vorbehalten.



# Kreisfeuerwehrverband Rendsburg-Eckernförde



## **Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 489) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2016 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung für den Kreisfeuerwehrverband Rendsburg-Eckernförde erlassen:

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Kreisfeuerwehrverband Rendsburg-Eckernförde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; er hat seinen Sitz in Rendsburg.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Kreisfeuerwehrverband hat die Aufgabe,

1. die Bereitschaft der Bevölkerung zu fördern, freiwillig im Feuerwehrwesen mitzuwirken,
2. auf die Bildung von Jugendabteilungen in den Feuerwehren hinzuwirken,
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
4. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu unterstützen und zu fördern,
5. die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu betreuen, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst im Zusammenhang stehen,
6. die Kameradschaft und Tradition der freiwilligen Feuerwehren zu pflegen,
7. über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden, soweit dem Widerspruch noch nicht abgeholfen worden ist,
8. Kreisfeuerwehrtage zu veranstalten.

- (2) Der Kreisfeuerwehrverband wirkt an den Aufgaben des Kreises nach § 3 Abs. 1 und 2 BrSchG mit. Ihm kann die Durchführung dieser Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise übertragen werden.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes sind die Gemeinde- und Pflichtfeuerwehren im Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie die auf ihren Antrag hin aufgenommenen anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung.
- (2) Wird die Anerkennung einer Feuerwehr widerrufen, so ruht ihre Mitgliedschaft bis zur erneuten Anerkennung.

### **§ 4 Ehrenmitglieder**

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband kann Mitgliedern der in § 3 genannten Feuerwehren und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann hinsichtlich derselben Person nur einmal gestellt werden.
- (2) Der Kreisfeuerwehrverband kann die Ehrenmitgliedschaft wegen unwürdigen Verhaltens mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aberkennen.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben den Kreisfeuerwehrverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken.

### **§ 6 Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Kreisfeuerwehrverbandes sind
1. die Mitgliederversammlung und
  2. der Vorstand.
- (2) Der Kreisfeuerwehrverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie steht der oder dem Vorsitzenden auch für ihre oder seine Aufgaben zur Verfügung, die sie oder er nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BrSchG als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter des Kreises wahrzunehmen hat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus

1. den Delegierten der Gemeinde- und Pflichtfeuerwehren und der nach § 13 Abs. 2 BrSchG aufgenommenen Feuerwehren,
2. den Gemeindewehrführungen der amtsfreien Gemeinden (Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer),
3. den Amtswehrführungen (Amtswehrführerin oder Amtswehrführer),
4. den Mitgliedern des Vorstandes, soweit sie nicht bereits in Nr. 2 oder Nr. 3 genannt sind,
5. der Kreiswehrführung (Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer) und ihrer Stellvertretung (Stellvertreterin oder Stellvertreter).

(2) Die Gemeinde- und Pflichtfeuerwehren entsenden jeweils für 20 aktive Mitglieder und Mitglieder der Jugendabteilung ein aktives Mitglied als Delegierte oder Delegierten, mindestens aber ein aktives Mitglied für jede freiwillige oder Pflichtfeuerwehr. Dies gilt entsprechend für die nach § 13 Abs. 2 BrSchG aufgenommenen Feuerwehren.

(3) Stimmberechtigt sind

1. die Kreiswehrführung (Kreiswehrführerin oder der Kreiswehrführer) als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes,
2. die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht nach Nr. 3 und Nr. 4 stimmberechtigt sind,
3. die Amtswehrführungen,
4. die Gemeindewehrführungen der amtsfreien Gemeinden und
5. die Delegierten nach Absatz 2.

(4) Die Mitgliederversammlung

1. wählt den Vorstand,
2. entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung nicht der Vorstand zuständig ist,
3. beschließt über die Aufnahme von anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung,
4. beschließt über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,

5. beschließt den Haushaltsplan,
6. nimmt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres den Jahresbericht der Kreiswehrführung entgegen,
7. beschließt über die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,
8. beschließt über Dringlichkeitsanträge.

## **§ 8**

### **Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind
  1. Jahreshauptversammlung,
  2. außerordentliche Sitzungen.
- (2) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden Wahlen der Kreiswehrführung, der stellvertretenden Kreiswehrführung oder anderer Vorstandsmitglieder muss die Ladungsfrist mindestens 21 Tage betragen, um das fristgerechte Einreichen der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 2 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Satz 2 gilt nicht für Wahlen nach § 11.
- (5) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von vier Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Vorstand den Jahresbericht über die Tätigkeit des Kreisfeuerwehrverbandes und der Feuerwehren vorzulegen hat.
- (6) Außerordentliche Sitzungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind durch den Vorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen. Bei

Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 11 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verfasserin oder dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören an

1. die Kreiswehrführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Stellvertretung der Kreiswehrführung und
3. acht Beisitzerinnen oder Beisitzer
4. als Beisitzerin oder Beisitzer die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart.

(3) Der Vorstand

1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
2. schlägt die Aufnahme von anerkannten Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung vor,
3. schlägt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vor,
4. stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf,
5. entscheidet über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen, soweit dem Widerspruch noch nicht abgeholfen worden ist,
6. schließt Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und bestellt die ehrenamtlichen Fachwartinnen und Fachwarte des Kreisfeuerwehrverbandes,
7. teilt die Wahlergebnisse und die Bestellung der Geschäftsführung und der Fachwartinnen oder Fachwarte der Aufsichtsbehörde mit,
8. schlägt die ehrenamtlichen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der Kreiswehrführung für die Aufgaben nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BrSchG vor,
9. gibt sich und den von ihm gebildeten Ausschüssen eine Geschäftsordnung,

10. führt Kreisfeuerwehrtage und andere Veranstaltungen durch und
  11. verwaltet die vom Kreis zur Durchführung übertragenen Aufgaben.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Fachwartinnen und Fachwarte erhalten bei Sitzungen des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe des vollen Tagegeldes nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die oder der Vorsitzende ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verfasserin oder dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.
- (6) Wer durch Wahl als Beisitzern oder Beisitzer in den Vorstand berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### **Kreiswehrführung und Stellvertretung**

- (1) Zur Kreiswehrführung und ihrer Stellvertretung ist wählbar, wer am Wahltag
1. als Wehrführung, Zugführung oder Stellvertretung einer freiwilligen Feuerwehr angehört oder als Kreis-, Stadt-, Amts-, oder Gemeindeführung oder Stellvertretung tätig ist oder war,
  2. an Lehrgängen zum Führen von Verbänden und Leiten einer Feuerwehr erfolgreich teilgenommen hat,
  3. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
  4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
  5. die Voraussetzungen zur Ernennung zum Ehrenbeamten erfüllt.
- (2) Die Kreiswehrführung hat im Ehrenbeamtenverhältnis zum Kreis die Aufgaben
1. den Kreis in allen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens zu beraten und zu unterstützen,
  2. die Gemeinden bei ihren Aufgaben zu beraten und auf eine ordnungsgemäße Ausbildung und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren hinzuwirken,
  3. die Aufsichtsbehörde bei ihren Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die Stellvertretung der Kreiswehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.



## **§ 11 Wahlen**

- (1) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen unter Leitung des Wahlvorstandes durch geheime Abstimmung auf Stimmzetteln. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer wird offen abgestimmt.

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen (§ 29 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz –GKWG – in der Fassung vom 19. März 1997).

- (2) Die Kreiswehrführung und ihre Stellvertretung werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

2. sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

- (3) Als Beisitzerin oder Beisitzer, als Mitglied des Wahlvorstandes und als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

- (4) Die Wahlleitung hat die amtierende Kreiswehrführung als die oder der Vorsitzende. Die Kreiswehrführung bildet mit drei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Kreiswehrführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung geleitet. Die Stellvertretung der Kreiswehrführung wird unter der Leitung der Kreiswehrführung gewählt. Stehen weder Kreiswehrführung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

- (5) Wahlvorschläge für die Kreiswehrführung und ihre Stellvertretung müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Landrätin oder dem Landrat eingereicht werden und von mindestens fünf Mitgliedern der Mitgliederversammlung unterzeichnet sein. Wahlvorschläge für die Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder den Kreisjugendfeuerwehrwart müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich der Kreiswehrführung vorliegen und von mindestens fünf Mitgliedern der Mitgliederversammlung unterzeichnet sein.

- (6) Die Amtszeit der Kreiswehrführung und ihrer Stellvertretung beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.
- (7) Wiederwahlen zum Vorstand sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung.
- (8) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Behandlung von Widersprüchen**

- (1) Über Widersprüche von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gegen Ordnungsmaßnahmen, denen noch nicht abgeholfen worden ist, entscheidet der Vorstand.
- (2) Zur Verhandlung sind die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer und die Betroffenen sowie Zeuginnen oder Zeugen spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich zu laden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Wird der festgelegte Termin durch die Widerspruchsführer oder den Widerspruchsführer ohne Begründung nicht wahrgenommen, so kann eine Entscheidung ohne Anhörung getroffen werden.
- (3) Die Entscheidung des Vorstandes ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer und den Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 13**

### **Haushalts- und Kassenwesen**

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
- (2) Die Ausgaben des Kreisfeuerwehrverbandes werden gedeckt durch
  1. die Beiträge der Gemeinden,
  2. den Beitrag des Kreises und
  3. sonstige Zuwendungen.

- (3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften für die Gemeinden und Gemeindeverbände sind sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die Haushaltsführung ist jährlich durch zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Haushaltsjahr gewählt werden. Die Prüfungsrechte des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde bleiben unberührt.

#### **§ 14 Veröffentlichungen**

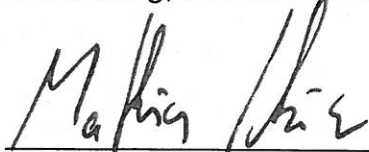
Die Satzung und alle amtlichen Bekanntmachungen des Kreisfeuerwehrverbandes werden im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde bekanntgemacht.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 6. November 2009 außer Kraft.
- (2) Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt. Wahlen für weitere Stellvertretungen sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind auf der ersten Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung durchzuführen.

Die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.09.2015 (GVObI. Schl.-H. S. 322) wurde durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit Verfügung vom 03.03.2016 erteilt.

Rendsburg, den 08.03.2016



Kreiswehrführer

## Bekanntmachung

### 8. Kreisverordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“ vom 09.03.2001

Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) in Verbindung mit § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) v. 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S.301) in der zurzeit maßgeblichen Fassung sowie des § 55 Abs. 1 und 3 Landesverwaltungsgesetz vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S.243) in der zurzeit maßgeblichen Fassung wird verordnet:

#### § 1

Die Kreisverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“ vom 09.03.2001 (Kreisblatt Nr. 10 vom 14.03.2001) wird wie folgt geändert:

In der Gemeinde Holzbunge soll mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Teilbereich Gehrlandskoppeln“ und zugleich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche künftig für die Aussiedlung eines Lohnunternehmens baulich genutzt werden. Der Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird entsprechend angepasst.

Der betroffene Bereich ist in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, schraffiert gekennzeichnet.

#### § 2

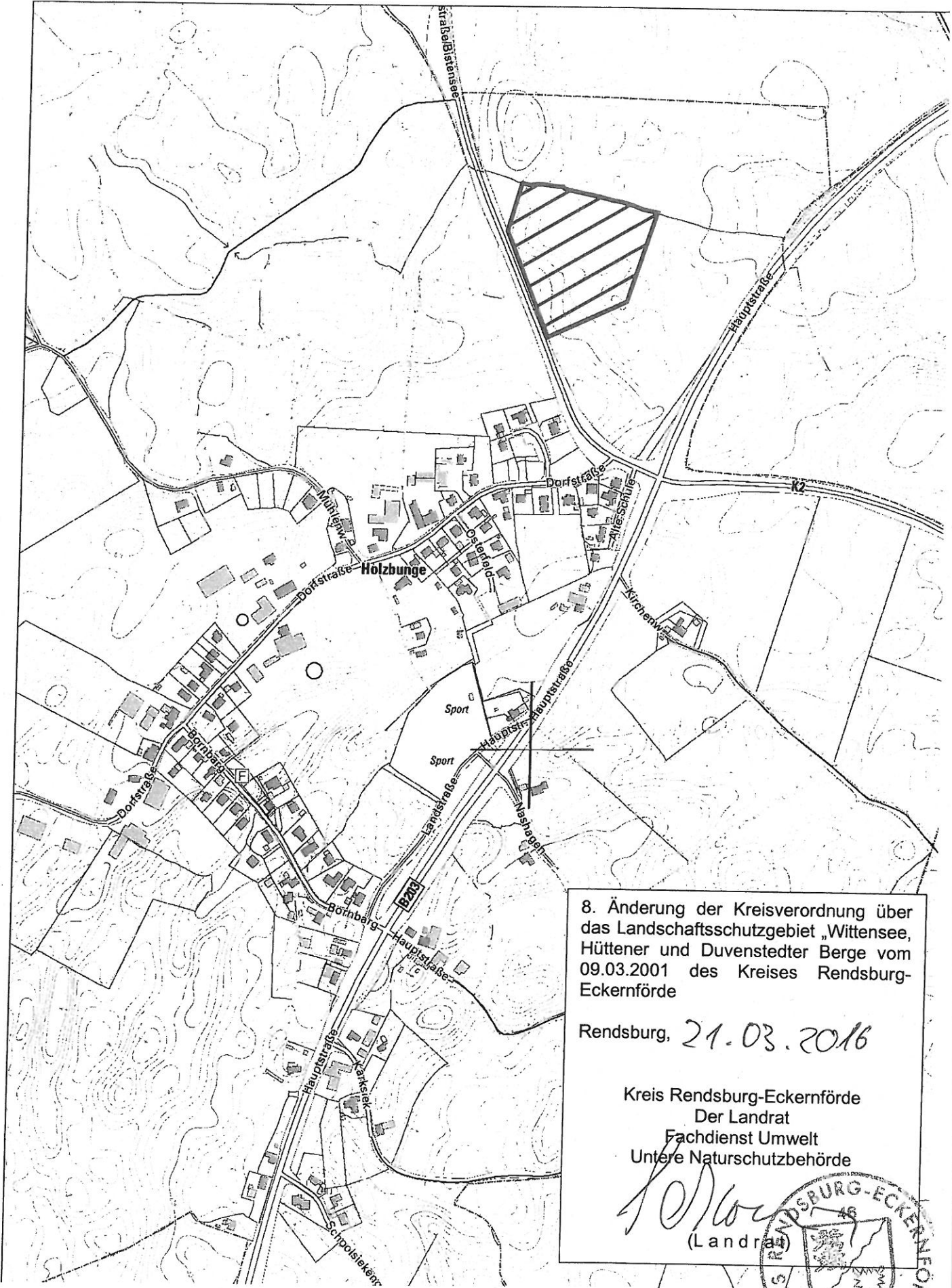
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Rendsburg, 21.03.2016

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
Untere Naturschutzbehörde

*Rolf-Oliver Somo*  
Landrat



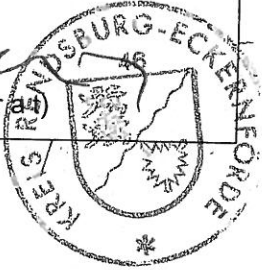


8. Änderung der Kreisverordnung über  
das Landschaftsschutzgebiet „Wittensee,  
Hüttener und Duvenstedter Berge vom  
09.03.2001 des Kreises Rendsburg-  
Eckernförde

Rendsburg, 21.03.2016

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
Untere Naturschutzbehörde

*[Signature]*  
(Landrat)



## Bekanntmachung

### 2. Änderungssatzung

#### **zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 14.03.2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel 1

§ 10 Abs. 4 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung erhält folgende Fassung:

- (4) Soweit für die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung erhoben. In diesem Falle hat sich der Schulträger bzw. der Träger der Schülerbeförderung die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.

#### Artikel 2

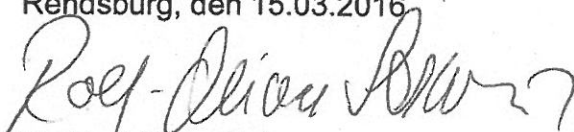
§ 11 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung erhält folgende Fassung:

Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch Verwaltungsvorschrift des Kreises geregelt. Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach der Satzung sind von den Eltern oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.

#### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Rendsburg, den 15.03.2016



Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
(Landrat)

## Bekanntmachung

## der Jagdgenossenschaft

## Stadt Rendsburg



## Einladung

Die Eigentümer der zu den beiden Jagdbezirken "Nördlich der Stadt" und "Südlich des Kanals" gehörenden Grundstücke werden hiermit gemäß § 7 der Satzung zur Versammlung der "Jagdgenossenschaft der Stadt Rendsburg" am

**Montag, dem 09. Mai 2016 um 19.30 Uhr,  
in das Hotel Hansen- Restaurant Bismarckstube-, Bismarckstraße 29, Rendsburg**

mit folgender

## Tagesordnung

eingeladen:

1. **Genehmigung der Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 04. Dezember 2014**
2. **Abschluss- und Prüfungsbericht sowie Entlastungserteilung für das Geschäftsjahr 2014/2015**
3. **Haushaltsplan für das Jahr 2016**
4. **Verschiedenes**

Sofern die Genossenschaftsversammlung um 19.30 Uhr nicht beschlussfähig sein sollte, weil weniger als 1/10 der stimmberechtigten Genossen vertreten sind, wird hiermit zu einer zweiten Versammlung mit derselben Tagesordnung und an dem selben Tagungsort für 19.45 Uhr eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Versammlung gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

Rendsburg, den 08.03.2016

  
Pierre Gilgenast  
Jagdvorsteher